

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 7	Freyung, 27.03.2020	50. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
04.03.2020	Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau.....	22
02.03.2020	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling.....	22
22.10.2019	Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung.....	23
09.03.2020	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.....	24

Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch der Sparkasse Freyung-Grafenau

**Nr. 3165095641
mit einem Guthaben von 76.172,74 Euro**

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Freyung, 04.03.2020

Sparkasse Freyung-Grafenau

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.01.2020 den geprüften Jahresabschluss 2018 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 30.396.922,05 € und einem Jahresverlust von 1.027.050,07 fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 731.478,78 € sowie den Jahresverlust bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 295.571,29 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2018 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung

der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 21.10.2019
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 06.07.2020 bis 17.07.2020 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 02.03.2020
Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.
Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bundesministerium der Verteidigung IUD I 6 – Ordnung-Nr.: VI / Frey

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 21.09.2000, WV III 7 – Anordnungs-Nr.: VI/Frey wurde ein Gebiet in der Stadt Freyung, Landkreis Freyung-Grafenau, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Freyung erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 26.01.2006 – WV III 7 – Anordnungs-Nr. VI / Frey aufrechterhalten wurde.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**.

Bonn, 22. Oktober 2019
Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag

Simon

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg Haidplatz 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des

Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Der Klage soll diese Anordnung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-r.bayern.de

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, - Schutzbereichsbehörde – Dachauer Straße 128 in 80637 München zu richten.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 527.300 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 57.200 Euro ab.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

mit 535.100 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 186.800 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage Klärwerk Spiegelau:
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird
- für das Jahr 2019 auf 274.000 Euro und
- für das Jahr 2020 auf 328.300 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist der Frischwasserbrauch des Vorjahres (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung).

(2) Betriebskostenumlage Dezentrale Unterkunft:
Der durch Mieten und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf **0 Euro** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist 55 % Gemeinde Spiegelau, und 45% Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte.

(3) Investitionsumlage Klärwerk Spiegelau:
Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird
- für das Jahr 2019 auf 0 Euro und
- für das Jahr 2020 auf 117.000 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW); (§19 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(4) Investitionsumlage Dezentrale Unterkunft:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist 55% Gemeinde Spiegelau und 45% Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1 Januar 2019 in Kraft.

Spiegelau, 09. März 2020

Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Roth

Verbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
